

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur C. S. Schwesche.)

Nr. 100.

Halle, Montag den 30. April
Hierzu eine Beilage.

1838.

Deutschland.

Berlin, d. 28. April. Des Königs Majestät haben den ordentlichen Professoren in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität, Dr. Pfann und Medizinal-Rath Dr. Busch, den Charakter als Geheime Medizinal Rätthe beizulegen und die diesfälligen Patente Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg-Bernigerode, ist nach Magdeburg, und der diesseitige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königl. Württembergischen Hofe und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Oberst von Kochow, nach Stuttgart von hier abgereist.

Hannover, d. 24. April. Die hiesige Zeitung fängt nunmehr an, von den früheren Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung eine gedrängte Uebersicht mitzutheilen. Es waren zur ersten Kammer 50 Mitglieder berufen, welche sämmtlich erschienen sind, mit Ausnahme des Herzogs von Arternberg, des durch Krankheit behinderten Abts zu Loccum, des gleichfalls durch schwächliche Gesundheits-Umstände und durch Amtsgeschäfte behinderten Bischofs zu Hildesheim und des Deputirten der Arternberg-Weppen-Lingen- und Embsbürenschen Ritter'schaft, dessen Vollmacht einen formellen Mangel enthielt und deshalb der Königl. Regierung mit dem Ersuchen remittirt ist, die Dervollständigung dieser Vollmacht zu veranlassen. Auch ist ein schriftlicher Antrag des Bischofs zu Hildesheim auf Zulassung eines Vertreters seiner Person in der ersten Kammer, wo möglich schon für die gegenwärtige Diät, nach dem übereinstimmenden Beschlusse beider Kammern (26 Febr. und 5. März) dem Kabinet Sr. Maj. des Königs mit der Aeußerung überreicht worden, „daß unter den obwaltenden Verhältnissen und aus den im Gesuche enthaltenen Gründen die Zulassung eines Vertreters, welchen der Herr Bischof aus der Mitte seines Dom-Kapitels zu erwählen haben werde, für die Dauer dieses Landtages wünschenswerth erscheine, daß Stände daher die Gewährung dieser Bitte beantragen, und darum ersuchen, dieselbe der Allerhöchsten Genehmigung empfehlen zu wollen.“ — Von den zur zweiten Kammer berufenen 73 Wahl-Korporationen und Deputirten lagen zu Anfang der Sitzung erst 52 Vollmachten vor, denen später successiv 9 nachfolgten, so daß zuletzt noch von 12 Wahl-Korporationen,

nämlich der Universität Göttingen, den Städten Hannover, Münden, Lüneburg, Osnabrück, Fürstenaue, Hildesheim, Em-den, Norden, Leer, dem Lande Hadeln (rückfichtlich des zweiten zu sendenden Deputirten) und der Grafschaft Hohnstein die Vollmachten fehlten. Das Ausbleiben dieser Deputirten beruhte bei den verschiedenen Korporationen auf verschiedenen Gründen. Der zweite Deputirte des Landes Hadeln ist jedoch jetzt hier eingetroffen. Am 24. Februar beschloß die zweite Kammer: „die Regierung auf jene, der außerordentlichen Wichtigkeit der diesmal vorliegenden Fragen nicht entsprechende geringe Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer aufmerksam zu machen, und dieselbe um Beschleunigung der Einlieferung der übrigen Vollmachten zu ersuchen“; welchem Beschlusse die erste Kammer salva redactione beitrug (28. Februar), indem übrigens bei den eingelieferten Vollmachten nichts Wesentliches zu erinnern gefunden wurde.

Leipzig, d. 25. April. Die Verhandlungen in der 4ten General-Versammlung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie, welche kürzlich im Druck erschienen sind, gewähren nebst den verschiedenen Beilagen an gewechselten Schriften, Bau-nachweisungen und der Uebersicht der sämmtlichen Einnahme und Ausgabe bis Ende Dezember 1837, den sprechenden Beweis, mit welcher Umsicht und Ausdauer die Direktion die Leitung des Ganzen in den verschiedenen Verzweigungen führt, und welche Vorräthe an Lokomotiven, Personenwagen, Eisenwerk etc theils angeschafft sind, theils mit nächstem erwartet werden. Durch die aufgeführten Zahlen wird der beste Grund zum großen Vertrauen in die Unternehmung selbst gelegt, die in Jahresfrist vollendet sein und dann unbezweifelt (?) den Aktionairs sehr einträglich werden wird.

B e r m i s c h t e s.

— Wer bisher den Lauf der thüring'schen und voigtländischen Saale nicht kannte, der lese des Schulmeisters Ziegler Schriftchen: „das Erforderlichste aus der Geographie vom Königreiche Baiern, dritte Auflage,“ und er wird finden, daß sich dieselbe bei Barby in den Rhein ergießt.

— Man schreibt aus Leipzig, d. 23. April: Der norwegische Schnellläufer Wensen Ernst hat gestern auch hier seine Fertigkeit in der Kunst des homerischen Helden bewiesen. Er legte binnen 72 Minuten den 3stündigen Weg vom letzten

Hause vor dem Grimmaischen Thore bis Alt-Sellerhausen dreimal hin und her zurück; dabei hielt er mit dem Renner (Dampfwagen), ungefähr 900 Schritte weit, bis der Weg seitwärts von der Bahn sich entfernte, gleichen Schritt.

— Man schreibt aus Cherbourg, d. 18. April: Die Widersegligkeit der Bauern in der Normandie gegen ihre Geistlichkeit dauert fort und mehrt sich mit jedem Tage. In der letztverflossenen Woche noch war die Kirche und der Friedhof eines Dorfes in unserer Umgegend, St.-Esvin, Zeuge ähnlicher Scenen, wie deren anderwärts schon viele statt gefunden haben. Der Tod eines Almanachhändlers gab dazu Veranlassung. Dieser war, ohne daß der Geistliche hinzugerufen worden war, gestorben, und zu jeder andern Zeit würde sicher seine stille Beerdigung ohne alle Störung abgelaufen sein. Die herrschende Aufregung aber suchte und fand in der Beisetzung des Almanachkrämers Gelegenheit, ihre Ansicht gegen die Geistlichkeit auszusprechen. Da die Geistlichen seinem Leichenbegängnisse nicht beiwohnen wollten, versammelte sich das Volk mit brennenden Kerzen und wollte trotz einer Verordnung des Maire in die Kirche eindringen, wovon es endlich nur halb durch Drohungen, halb durch gute Worte abgehalten werden konnte. — Ein anderes Beispiel ist der bekannte Uebertritt der Bauern zu Siouville zum Protestantismus; man

weiß, daß in Folge desselben die Regierung endlich den Maire des Dorfes, Hrn. Rocquet, der wie die Mehrzahl seiner Bauern dachte, entsetzte und einen neuen Maire ernannte, der die Versammlungen der Abgesessenen mit dem protestantischen Prediger verbieten mußte. Seit der Zeit hat der neue Maire den Gemeinderath dreimal zusammenberufen; aber keines der Mitglieder folgte seiner Einladung und so ist jetzt der Gemeinderath thatsächlich aufgelöst. Die Regierung steht an, eine neue Wahl einzuleiten, da vorauszusehen ist, daß entweder gar keine Wahl stattfindet, oder die alten Gemeinderäthe wieder gewählt werden. — Eine andere Neuerung, die, wie es scheint, in ganz Frankreich die nachtheiligsten Folgen hat, sind die Hindernisse, die man den Ketten unehelicher Kinder in den Weg legt, dieselben den Waisenhäusern zu übergeben. In Valogne wurden vom 16. März bis 5. April 16 Kinder geboren und von diesen grade die Hälfte ausgelegt. Bei der Stimmung, die jetzt hier herrscht, giebt es böse Zungen genug, die darauf aufmerksam machen, daß in dem Bischofssitze sehr viele unverheirathete junge Männer leben.

— Im Königl. Konservatorium zu Brüssel wurde ein Concert gegeben, bei welchem 16 Pianofortspieler auf 8 großen Klügeln zu gleicher Zeit ein Klavier-Concert ausgeführt haben.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, geb. Förtsch, von einem gesunden Knaben, zeige ich meinen Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst an.

Halle, den 28. April 1838.

Der Kaufmann Ritzing.

Todesanzeige.

Am 27. d. Mts., Abends 10 Uhr, entschlief unser geliebter Gatte und Vater, Lebrecht Dochhorn in Rütten, sanft und ruhig im 63. Lebensjahre an der Auszehrung. Allen entfernten Verwandten und Freunden widmen dies mit der Bitte um stille Theilnahme

die Hinterbliebenen,

Marie Auguste geb. Thleme
als Frau,

Marie Christiane Dochhorn
als Tochter.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Einstellung aller Bälle und ähnlichen Lustbarkeiten an kirchlichen Fest- und Feiertagen und an den Vorabenden derselben; sowie die Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage selbst betreffend.

In Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Febr. v. J. (Gesetzsammlung S. 19) und der uns zugegangenen Allerhöchsten Beschlußnahme vom 26. dess. Mts., machen wir, unter Zusammenstellung und Ergänzung unserer frühern Verordnungen über den obenbezeichneten Gegenstand, namentlich darin den Amtsblättern publicirten, von den Jahren:

1818. S. 24. No. 26.	1825. S. 372. No. 169.
1818. = 177. = 98.	1826. = 113. = 62.
1818. = 246. = 224.	1826. = 159. = 76.
1819. = 160. = 41.	1834. = 314. = 469.
1825. = 266. = 125.	

nachstehende Bestimmungen, zur strengsten Befolgung, den Behörden, wie dem gesammten Publikum, hierdurch bekannt.

§. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage: „Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, allgemeiner Buß- und Betttag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet“, und

§. 2. an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeten Zeit: „an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Betttag, am Jahrestage, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Ascher-, Mittwoch- und in der ganzen Charwoche“, sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 3. An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen Morgen-, Musiken und Concerte an öffentlichen Orten länger stattfinden, wie bis zu der Zeit, vor Anfang des ersten Haupt-Gottesdienstes, welche die Ortspolizei- oder Gerichts- Behörde, nach der Lokalität und den sonstigen besondern Verhältnissen zu bemessen und öffentlich bekannt zu machen hat.

Auch dürfen Concerte etc. an öffentlichen Orten, an jenen Tagen des Nachmittags, stets nur erst dann beginnen, wenn der letzte Gottesdienst in allen Kirchen des Orts beendet ist.

§. 4. An allen diesen Tagen (§. 3) müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie geräuschvolle Belustigungen

in Privatwohnungen und in Privatgärten, gänzlich unterbleiben.

§. 5. Die Behörden dürfen in der Regel, für die Sonnabende überhaupt keine Erlaubniß zur Verlängerung der Tanzmusik und Belustigung an öffentlichen Orten über die Polizeistunde (10 Uhr) hinaus ertheilen.

§. 6. Ein jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Übung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen, zum fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Insbesondere müssen Herrschaften dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 7. An den gesammten Sonn-, Fest- und Feiertagen sollen amtliche Geschäfte und gerichtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in- und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden.

Nur in dringenden Nothfällen sind einzelne Ausnahmen hiervon gestattet.

§. 8. Handwerks-Zusammenkünfte sollen an allen obigen Tagen (§. 3.) nicht eher als nach Beendigung des letzten Nachmittags-Gottesdienstes, und Freitags an diesen Tagen gar nicht gehalten werden.

§. 9. Während der Stunden des einen oder des andern öffentlichen Gottesdienstes in einem Orte, ist in allen Kirchengemeinden dasselben, mit Ausnahme der Eröffnung der Apotheken und der Stuben der Wundärzte, durchaus kein Gewerbeverkehr gestattet. Alle andern Läden bleiben während dieser Stunden geschlossen.

Auch dürfen außer diesen Stunden an allen Sonntagen und an allen kirchlichen Fest- und

Feiertagen durchaus keine öffentlichen Arbeiten ausgeführt werden, und muß der Boden- und Marktverkehr unterbleiben. Hiervon ist jedoch der Verkehr auf den in den Sonntags-Frühstunden für einige Orte gestatteten Morgen-Wikwallen-Märkten, mit Einschluß des Fleischverkaufs an den dazu bestimmten Orten, so wie auf den Jahrmärkten und Weihnachtsmärkten, außer den Stunden des obigen öffentlichen Gottesdienstes, ausgenommen. Eben so soll gestattet sein, daß jeder Gewerbetreibende, der in seinem Laden ein Geschäft treibt, welches kein Geräusch verursacht, auch an diesen Tagen, jedoch nur außer den Stunden des Gottesdienstes, den Laden öffnen kann, und es steht Jedermann frei in dergleichen Läden einzutreten, um seine Bedürfnisse einzukaufen. Verursacht dasselbe aber ein störendes Geräusch, so ist es auch außer den Stunden des Gottesdienstes an diesen Tagen untersagt.

Ferner ist es untersagt, an diesen Tagen Waaren vor den Ladenthüren, oder in Schaukästen und Fenstern auszuhängen oder auszustellen. Auch darf die Ablohnung der Handwerker, Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Drescher, Dienstkleute u. s. w. während des obigen öffentlichen Gottesdienstes nicht erfolgen.

§. 10. An den obigen kirchlichen Tagen (§. 3.) sind Feld-, Weiden- und Gartenarbeiten nur dann gestattet, wenn die Ausfertigung derselben, wegen der Witterung, Gefahr drohend erscheint.

§. 11. Die Ortspolizei-Gerichtsbehörden sind gehalten, sowohl die Zeit, mit welcher der Gottesdienst in einem Orte beginnt, als auch die, mit welcher der letzte Gottesdienst beendigt wird; so wie die Stunde, mit welcher der §. 9. erwähnte Viktualien-Markt-Verkehr in den Frühstunden aufhören soll, nach genommener Rücksprache mit den Herren Ortsgeistlichen, öffentlich bekannt zu machen und ist diese Bekanntmachung, so wie die §. 3. vorgeschriebene, eben so streng zu beachten und zu befolgen, wie diese unsere Verordnung.

§. 12. Wo in den Städten die Unordnung stattfindet, daß während der Predigt durch das Eintreten in die Kirche und durch das Hinweggehen aus derselben, die Andacht der Versammlung gestört wird, da können mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, die Thüren der Kirchen geschlossen und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden, so daß während der Predigt Niemandem weder der Eintritt in die Kirche, noch der Ausgang aus derselben gestattet wird, außer in Krankheits- und andern dringenden Fällen, für welche in jeder Kirche an einer Kirchthüre ein Thürküster zu bestellen ist, welcher das Öffnen und Verschließen der Thür mit möglichster Ver-

meidung alles Geräusches zu besorgen hat. Dazu muß in jeder Kirche diejenige Thür gewählt werden, welche am wenigsten im Angesichte der versammelten Gemeinde und dem Altare und der Sakristei am nächsten liegt, damit durch dieselbe auch die Kinder, welche zur Taufe gebracht werden und die Brautpaare, welche zur Copulation kommen, wenn solches während der Predigt geschieht, un bemerkt eintreten können. In denjenigen Kirchen aber, wo die Sakristei einen besondern Ausgang nach der Straße zu hat, soll der Eintritt der zuletzt erwähnten Personen nur durch diesen geschehen.

§. 13. Im Innern der Kirchen müssen die Kirchen-Offizianten, Küster, Kirchendiener u. s. w., mit aller Achtsamkeit auf Ruhe und Ordnung halten, während des letzten Liedes vor der Predigt die unbesetzt geliebten Logen und Stühle öffnen, damit die in den Gängen stehenden Zuhörer ordentlich Platz nehmen können, auch wenn sie bemerken, daß Personen während des Gesanges oder der Predigt in der Kirche umhergehen, um Gemäde, Stabmähler u. dergl. zu besehen, solche mit Bescheidenheit erinnern, und nur wenn diese Erinnerung fruchtlos bleibt, polizeilichen Beistand suchen. Damit dieser nöthigenfalls erfolgen könne, muß, wo möglich, in jeder Kirche bei dem öffentlichen Gottesdienste ein Polizei-Offiziant zugegen sein.

§. 14. Es ist die Pflicht der Polizei, den öffentlichen Gottesdienst, sowohl in der Kirche selbst, als in der Nähe derselben gegen alle und jede Störungen zu schützen und deshalb weisen wir hierdurch die gesammten Polizeibehörden gemessenst an, diejenigen Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, die eine jede solche Störung zeitig verhindern, und dabei die Lokalität und die sonstigen örtlichen Verhältnisse mit Umsicht angemessen zu berücksichtigen.

§. 15. Die Herren Pfarrer dagegen sind verpflichtet und werden dazu hierdurch noch ganz besonders aufgefordert:

alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen dieser Vorschriften der weltlichen Obrigkeit, ohne Ansehn der Person, anzuzeigen, wenn aber diese hierauf das Geeignete zu verfügen unterlassen sollte, so haben sie dergleichen Vorgänge sofort zur Kenntniß ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde, zur weitem Veranlassung zu bringen.

§. 16. Wer den öffentlichen Gottesdienst muthwillig stört, hat die im Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 215 bis 219 verordneten Kriminalstrafen zu gewärtigen.

Uebertretungen der hier publicirten polizeilichen Anordnungen und der oben vorgeschriebenen Lokal-Anordnungen und Bekanntmachungen (§. 3. §. 11. §. 14) werden dagegen mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. nach dem Umfange der Verschuldung, oder im Falle des Unvermögens mit einer, nach der Geldstrafe zu bemessenden

Freiheitsstrafe belegt werden, nur erwarten wir von den Behörden und Beamten, daß sie in Befolgung und strenger Anwendung der obigen Vorschriften und Anordnungen, soweit es ihres Amtes ist, nicht säumig seien und dadurch uns der Unannehmlichkeit überheben werden, auch gegen sie, wegen verabsäumter Pflichterfüllung angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen.

Die Untersuchung und Bestrafung erfolgt in derselben Weise und von derselben Behörde, wie bei jeder andern Polizei-Strafsache.

Merseburg, den 12. März 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch wiederholt zur Kenntniß sämmtlicher Einsassen des Saalkreises, und schärfe denselben deren genaueste Beachtung ein.

Halle, den 18. April 1838.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Das Dampfschiff
Friedrich Wilhelm III. König von
Preußen,
welches bei stets prompter Fahrt die für diesen Monat bestimmt gewesenen Expeditions-Termine bis jetzt pünktlichst eingehalten hat, soll im Monat Mai an folgenden Tagen — jedesmal spätestens Morgens 3 Uhr — abgehen:

von Hamburg nach Magdeburg:
Donnerstag den 3. Mai,
Freitag den 11. Mai,
Sonabend den 19. Mai,
Sonntag den 27. Mai,
von Magdeburg nach Hamburg:
Dienstag den 8. Mai,
Mittwoch den 16. Mai,
Donnerstag den 24. Mai,
Freitag den 1. Juni,

Nebst den Passagieren für die ganze Strecke befördert dies elegant eingerichtete Dampfschiff auch Personen von und nach den Elb- ufer-Städten:

Lauenburg,	Dömitz,	Sandau,
Boizenburg,	Schnackenburg,	Arneburg,
Higacker,	Wittenberge,	Langermünde.

Bei jedem dieser Orte wird sowohl hin als retour 5 Minuten angehalten, mit der Schiffegecke geladeter, und während dessen die Landung und Aufnahme der Reisenden, wiewohl das Passagiergeld für solche theilweise Mitfahrt am Bord zu entrichten haben, bewirkt. In Hamburg wie zu Magdeburg findet die Einschreibung statt:

Hier im Comptoir des Unterzeichneten, alter Wandramm No. 58, und beim Schiffsfahrts-Comptoir in Magdeburg, Johannisbergstraße No. 15, wo auch Güter-Aufgaben angenommen werden.

Ferner hat sich die wohlthätige Fluß-Arscuranz-Compagnie in Leipzig zu der Gefälligkeit erklärt, durch ihr dasiges Comptoir,

Klostergass: No. 162, mündlichen Anfragen beagnen zu wollen; dasselbe geschieht auch durch Herrn E. E. Krüger in Halle a. d. Saale.

Hamburg, den 25. April 1838.
Die Direktion der Fluss-Dampfschiffahrts-Compagnie in Hamburg.
Julius Kühne.

Einen Lehrling sucht der Schmiedemstr. Burghardt. Halle, Leipzigerstraße No. 287.

Heuverkauf.
In der Fuchs-Mühle am Rothen Hause ist eine Quantität gutes Heu zu verkaufen.
E. Obihoff.

Ich kaufe gelbes Wachs.
Kaufmann Volgt.

Geräucherten Rhein-Lachs bei
F. A. Pernice.

16 Stück Masthasen stehen zum Verkauf auf der Domäne Fregleben bei Sandersleben. Bieler.

Den in meinem Geschäfte gehaltenen Laufburschen Friedrich Salomon habe ich heute gänzlich entlassen.

Halle, den 26. April 1838.
E. F. S. Ritzing,
Inhaber der Ermelerschen Tabaks-Niederlage.

Die Zurückkunft von der Leipziger Messe, wodurch mein Lager mit den schönsten und neuesten Sachen completet ist, zeigt hiermit ergebenst an
J. Pintus,
sonst N. Friedländers Wwe.,
Brüderstraße.

Federnverkauf.

Ich mache hiermit ergebenst bekannt, daß ich mit einem Transport feingereifter böhmischer Bettfedern und extrafeinen Daunen hier angekommen bin, und um recht zahlreichen Zutpruch bitte. Mein Lokal ist im Gasthose zum schwarzen Adler vor dem Steinhore.

Joseph Döschl aus Böhmen.

Ein achtzehnjähriges, körperlich und geistig wohlgebildetes Mädchen aus achtbarer Familie, welches seine Eltern frühzeitig verloren hat, sucht als Gesellschafterin, Erzieherin oder Führerin kleiner Kinder, oder ein ähnliches Unterkommen in einer anständigen Familie. Auf besondere Remuneration macht es keinen Anspruch. Nähere Auskunft ertheilt auf Erfordern die Expedition dieser Zeitung.

Anzeige.

Mein Ausschnitt- und Modewaaren-Lager bietet zu bevorstehender Ostermesse eine reichhaltige Auswahl der neuesten

franz. und Wiener Umschlaetücher, seidnen und wollenen Shawls, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ großen seidnen, wollenen und halbseidenen Tüchern, franz. und engl. Cattune, und $\frac{1}{2}$ feine Thibets.

$\frac{1}{2}$ breiten Poulte de Soie, Gros de Berlin und Gros de Naples in allen Farben, $\frac{1}{2}$ br. Marcelline und Florence, seidnen Hutstoffen und coul. ergl. Leinen, franz. Jaconet, Mouffelin und Mouffelin de laine Koben,

so wie die neuesten Rock- und Beinkleiderzeuge, Londoner feine Piqué- und wollene Westen, ostindisch seidnen und baumwollenen Taschentüchern und Halstüchern, Lastings und Serge de Berry in allen Farben etc.

Ernst Seiberlich,
Petersstraße No. 36.

Frauen-Verein für die Blinden-Anstalt.

Nachdem nunmehr die Berechnung der Einnahmen geordnet worden ist, halte ich mich verpflichtet, folgendes darüber öffentlich bekannt zu machen:

	Zthr.	Egr.	Pf.
die Einnahme durch den Verkauf von 1200 Loosen betrug à 5 Egr.	200	—	—
an baaren Geldbeiträgen gingen in Ermangelung von Handarbeiten von mehreren Mitgliedern ein		56	14 7
		Summa 256 14 7	

Hiervon ist abzuziehen:

an Kosten, für Anfertigung der Loose, Schreibegebühren und Verkauf der Loose	5	Zthr.	20	Egr.	—	Pf.
Ankauf verschiedener Gegenstände zur Vervollständigung der vorschriftmäßigen Anzahl von 137 Gewinnen	18		6		6	
						18 26 6

verbleibt eine reine Einnahme von 237 18 1

Hievon sind etatmäßig 50 Zthr. zur Anschaffung von Bädern und Kleidungsstücken für die dürftigsten Zöglinge der Anstalt bestimmt, und bereits im laufenden Jahre 20 Zthr. 8 Egr. 3 Pf. demgemäß verwendet. Außerdem ist die Summe von 202 Zthr. 16 Egr. 4 Pf. an den jetzigen Rendanten des Vereins zur Förderung des Blinden-Unterrichts im Reg. Bezirk Merseburg, Herrn Kaufmann Gärtner ausgezahlt worden, und wird nach dem, der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg mitgetheilten Etat pro 1838, ausschließlich der oben erwähnten 50 Zthr., theils für Verpflegung der Zöglinge, theils für Unterricht verwendet.

Speziellere Berechnung der Einnahmen und Ausgaben kann bei mir eingesehen werden, und würde es mir zur Freude gereichen, wenn sich die verehrlichen Mitglieder des Vereins sowohl von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung als von dem durch ihre Unterstützung wohlthätigen und gedeihlichen Fortgange der Anstalt, welche sich jetzt in dem Ulbricht'schen Hause, Rathhausgasse No. 253. befindet, überzeugen wollten.

Die Vorsteherin des Frauen-Vereins,
Albertine Baronin de la Motte Fouqué.

Beilage

Sirup à lb 1 Egr., nicht aus Rüben, bei F. A. Hertig.

Eine sehr frequente Schenkwirtschaft, $\frac{1}{2}$ Stunde von Halle gelegen, mit einem dazu gehörigen Viertellandes Feld, soll sofort unter den annehmbarsten Bedingungen mit 800 Zthr. Anzahlung verkauft und übergeben werden. Nähere Nachricht ertheilt der Kommissioair Superton in Halle, Leipzigerstraße No. 316 wohnhaft.

Ein Dienstmädchen mit guten Attesten findet sogleich ein Unterkommen bei Grundmann vor dem Leipziger Thore.

Mittwoch den 2. Mai wird Brethan im Werberbrauhause verkauft.

Einen Lehrburschen sucht der Seilermeister Stöcker in Dreßna.

Ölweiße in Öl abgerieben, so wie alle andere Farbe, Lacke und Firnisse offerirt ergebenst
Georg Salomon,
am Moriskirchhof.

Zum Ball, als den 6. Mai, ladet ergebenst ein
Böttcher in Elbik.

Hiermit zeige ich ergebenst an, daß ich auch für dieses Jahr Versicherungen gegen Hagelschäden annehme, weshalb ich mich mit vergl. Aufträgen zu beehren bitte.

Zörbig, den 29. April 1838.
Eduard Benold.

Frankreich.

Paris, d. 23. April. Ben Arach, Abgeordneter Abbel Kader's, hat heute feierliche Audienz bei dem König gehabt, eine Anrede gehalten und die mitgebrachten Geschenke überreicht.

Paris, d. 24. April. Die Pairkammer hat den Vorschlag, das Anlehn für Griechenland betreffend, mit großer Mehrheit angenommen.

Nach dem Temps wird der Kammer ein Kredit von 500,000 Fr. abverlangt werden für die beiden Krönungsbotschaften nach London und Mailand. Von dieser Summe sollen 300,000 Fr. für den Marschall Soult und 200,000 Fr. für Hr. v. St. Aulaire bestimmt sein. Der Herzog von Nemours wird der Krönung zu London ebenfalls beizohnen, jedoch nicht auf Staatskosten.

Algier, d. 7. April. Abbel Kader setzt unausgesetzt seine Rüstungen fort; er scheint sich auf den Krieg vorzubereiten; er besetzt Tefdempt und Ain Madi und sucht durch jedes Mittel Anhänger in der Provinz Konstantine zu gewinnen. Schon sind die Stämme, welche die wichtigen Defileen el Biban bewachen, zu ihm übergetreten; er hat ein regelmäßiges Corps von 600 Spahis und 2000 Mann Infanterie gebildet und läßt in diesem Augenblicke Kanonen gießen.

Großbritannien und Irland.

London, d. 21. April. Das Ministerium scheint sich überzeugt zu haben, daß Kanada dem Mutterlande nur erhalten werden könne, wenn man sich hauptsächlich auf die britischen Bewohner beider Provinzen, der unteren sowohl wie der oberen, stütze und das ganze Land allmählig in eine rein britische Kolonie verwandle. Wenigstens führen die ministeriellen Blätter seit kurzem eine sehr entschiedene Sprache gegen die französischen Kanadier, denen sie rathen, ihre Gedanken an eine abgesonderte Nationalität nur für immer fahren zu lassen. So würde man also nach vielen vergeblichen Versuchen, die französische Partei (welche in Nieder-Kanada bekanntlich die Majorität bildet, während Ober-Kanada fast nur von Engländern bevölkert ist) durch Nachgiebigkeit zu befriedigen, doch am Ende dasselbe thun müssen, was die Tories schon längst, als das einzige Mittel zur Erhaltung der Kolonie, anempfohlen und verlangt haben, nämlich durch Wiedervereinigung der beiden Provinzen Ober- und Nieder-Kanada die Majorität der Legislatur auf die Seite der englischen Kolonisten zu bringen und dem britischen Interesse auf diese Weise das Uebergewicht zu verschaffen. Lord Glenelg, der Kolonial-Minister, deutete in den Parlaments-Debatten über die kanadischen Angelegenheiten bereits an, daß die Regierung eine solche Vereinigung für sehr wünschenswerth halte, indes wollte man sie den Kanadiern nicht gern aufdringen, besonders da man noch zweifelte, ob selbst die britischen Bewohner Ober-Kanada's damit einverstanden sein würden. Das Versammlungshaus von Ober-Kanada hat aber kurz vor seiner Prorogirung noch eine Reihe von Resolutionen angenommen, in denen es die Ueberzeugung ausspricht, daß die im Jahre 1791 geschehene Trennung der beiden Provinzen für dieselben sehr nachtheilig gewesen und daß eine baldige Wiedervereinigung derselben nur zu wünschen sei.

Diesige Blätter halten es für wahrscheinlich, daß Louis Vaspineau, der ehemalige Sprecher des Provinzial-Parlaments von Nieder-Kanada, kurz nach dem Ausbruch der kanadischen Rebellion auf seiner Flucht nach den Vereinigten Staaten in den Gränzwäldern umgekommen sei, da es nun schon über vier Monate her ist, daß man keine authentische Kunde über seinen Aufenthaltsort hat; denn Alles, was von Zeit zu Zeit darüber in nord-amerikanischen Zeitungen gesagt worden, beruht auf bloßen Gerüchten. Wäre er irgendwo in den Vereinigten Staaten, so würde

er allerdings wohl in den öffentlichen Blättern schon etwas von sich haben hören lassen. Indes wäre es doch möglich, daß er aus Furcht sich in irgend einem Versteck so still verhielte, denn nach der Schilderung des kürzlich hier verstorbenen Herrn Hart Logan, Parlaments-Mitgliedes für West-Suffolk, der mit ihm zusammen in Montreal die Schule besucht hatte und seinen Charakter genau kannte, soll er immer sehr feig und ein großer Lügner gewesen sein. Derselbe Herr Logan war nebst einigen anderen Engländern und Kanadiern von den britischen Bewohnern der Städte Quebec und Montreal dazu ersuchen, der Regierung über die Angelegenheiten Kanadas Aufschlüsse zu ertheilen und sie um eine Wiedervereinigung der oberen und unteren Provinz zu ersuchen.

In der Rede, welche der irische Aufreger D'Connell in der ersten Versammlung seiner Wähler hielt, die er nach seiner Ankunft in Dublin zusammenberufen hatte, äußerte er sich folgendermaßen über die Königin: „Es giebt ein Individuum, für welches meine Lobeserhebungen viel zu gering sind. Ich meine das ertlauchte hochbegabte Wesen, das den Thron einnimmt, und zwar, wie ich zuversichtlich hoffe, zum Heil aller seiner Untertanen. Die Bemühungen und Reigungen unserer jetzigen Königin Viktoria werden nicht unbefristet sein, die Wirkungen davon werden nicht verschwinden wie der Blitz, der nur desto größere Finsterniß zurükläßt; jene Natur, die bei anderen Zweigen ihrer Familie den Charakter der Hartnäckigkeit hatte, wird in ihr als Beharrlichkeit erscheinen. Elisabeth — doch sollte ich den Namen dieser Frau neben dem unserer Königin Viktoria gar nicht nennen — Elisabeth war stolz auf ihre Pacta Hibernia, aber ihre Pacta Hibernia waren eine Sünde, eine Wüstenei — ubi solitudo nem faciant, pacem appellat. Nicht auf solche Weise wird Irland unter der Königin Viktoria zur Ruhe gebracht werden.“ Im Verlauf derselben Rede stellte D'Connell es als einen der bedeutendsten Mängel dar, denen in Irland noch abzuhelpen sei, daß dieses Land nicht genug Vertreter im Parlament und zu wenig Wähler habe. „Das Parlament“, sagte er, „besteht aus 658 Mitgliedern; Irland aber zählt unter ihnen nur 105, obgleich es, seiner Bevölkerung nach, den dritten Theil derselben wählen sollte, denn es hat 8 Millionen und England und Schottland haben zusammen nur 16 Millionen Einwohner; Wales allein, mit 28 000 Einwohnern, hat 28 Repräsentanten. Indes dies möchte noch hingehen, wenn die Wähler Qualifikation in England und Irland nur gleich wäre. So lange dieselbe in Irland nicht wenigstens bis auf 5 Pfund herabgesetzt wird, ist das Wahlrecht auf eine ungerechte Weise beschränkt.“

Spanien.

Telegraphische Depesche. (Bayonne, d. 23. April.) Es zeigt sich in den baskischen Provinzen eine dem Don Karlos entgegengesetzte Partei; ihr Wahlspruch ist: Friede und Privilegien. Murragarray steht an ihrer Spitze in der Umgegend von Tolosa. Karlistische Truppen aus Andoain sind ohne Erfolg gegen ihn marschirt.

Vermischtes.

— Man hat am 20. April in einem einzigen Viertel von Paris drei neugeborne Kinder verlossen auf der Straße getunden. Diese Auslegungen nehmen seit einiger Zeit auf die beklagenswertheste Weise überhand.

— Die Waffenvorräthe, welche Frankreich besitzt, betragen, ohne die Bewaffnung der Nationalgarde, 3000 schwere Belagerungsgeschütze, 1567 Feldgeschütze aus Bronze, 1862 Feldgeschütze aus Eisen, 1562 Mörser, 4 Mill. größere Kugeln, 4 Mill. kleinere, bei 2 Mill. Bomben, 10 Mill. Kilogr. Pulver, 1,256,000 Flinten, 74,000 Karabiner, 850,000 Infanterieder

gen, 130,000 KavaLeriebege, 5200 Xerte, 12,000 Kürasse, alles in den Magazinen.

— Der Gerichtshof der Insel Jersey hat vor einiger Zeit ein merkwürdiges Urtheil gefällt. Ein Gläubiger hatte gegen seinen Schuldner einen Verhaft bewirkt und trug darauf an, daß derselbe durch Hungerleiden gezwungen werde, ihm seine Güter abzutreten, und das Urtheil des Gerichtes bestätigte diesen Antrag. Die Insel Jersey, früher zur Normandie gehörend, jetzt unter Englands Oberherrschaft, wurde durch die Trennung von ihrem Mutterlande von allen Fortschritten der letzten Jahrhunderte ausgeschlossen, so daß jetzt dort ungefähr dieselbe Sprache, dieselben Geseze und Gebräuche herrschen, die vor mehreren Jahrhunderten in der Normandie gäng und gebe waren. Für den Geschichtsforscher ist diese Insel von der höchsten Bedeutung, da sie ein lebendiger Kommentar einer längst verschwundenen Kultur, Sprache und Gesezgebung ist.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 28. April 1838		Pr. Cour.		Pr. Cour.			
St.	Gr.	Br.	G.	St.	Gr.		
St. Capulog.	4	102 1/2	102 1/2	Rur. u. Km. do.	4	100 1/2	—
Pr. Engl. Obl. 50	4	103 1/2	102 1/2	do. do. do.	3 1/2	100 1/2	99 1/2
Pr. Sch. d. Seeh.	—	65 1/2	61 1/2	Schlesische do.	4	103 1/2	—
Km. Obl. m. l. G.	4	103 1/2	102 1/2	rückst. G. d. Km.	—	90 1/2	—
Km. Int. Sch. do	4	102 1/2	102 1/2	do. do d. Km.	—	90 1/2	—
Berl. Stadt. Obl.	4	103 1/2	—	Zinsfch. d. Km.	—	90 1/2	—
Königsb. do.	4	—	—	do. do d. Km.	—	90 1/2	—
Elbing. do.	4 1/2	—	—	Gold al marco.	—	215 1/2	214 1/2
Danz. do. in Zh.	—	43 1/2	—	Neue Duk.	—	18 1/2	—
Bespr. Pfdb. K.	4	101 1/2	101	Friedrichsd'or	—	13 1/2	13 1/2
Pr. H. Pos. do.	4	104 1/2	104 1/2	And. Goldmün.	—	13 1/2	12 1/2
Dfpr. Pfandbr.	4	101 1/2	101	zen à 5 Thlr.	—	13 1/2	12 1/2
Pomm. Pfandbr.	3 1/2	100 1/2	99 1/2	Disconto	—	3	4

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.

Halle, den 28. April.

Getreide	1 thl.	17 sgr.	6 pf.	bis	1 thl.	21 sgr.	3 pf.
Weizen	1	7	6	—	1	11	3
Roggen	—	26	3	—	—	23	9
Gerste	—	20	—	—	—	23	9
Hafer	—	—	—	—	—	—	—

Magdeburg, den 27. April. (Nach Wispeln.)

Weizen	36	—	41	thl.	Gerste	22	—	23 1/2	thl.
Roggen	30	—	31	—	Hafer	16	—	19 1/2	—

Nach Dresdner Scheffel.

Leipzig, den 26. April.

Getreide	3 thl.	10 gr.	bis	3 thl.	16 gr.
Weizen	3	22	—	3	2
Roggen	2	20	—	1	22
Gerste	1	10	—	1	12
Hafer	5	—	—	5	6
Rappesaat	5	—	—	—	—
W. Rübsen	4	—	—	—	—
S. Rübsen	4	—	—	—	—
Del, der Ctr.	10	—	—	11	—

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg am 27. April: 2 Zoll über 0.

Fremden-Liste.

Angekommene Fremde vom 27. bis 29. April.

Im Kronprinzen: Hr. Prof. Wehmann-Hollweg a. Bonn. — Hr. Pädagogist v. Eversfeld a. Strinhausen. — Hr. Gutsh. v. Hötzel a. Ruhr. — Hr. Ger.-Dir. u. Justitar Butte a. Merseburg. — Hr. Kaufm. Müller a. Bremen. — Hr. Kaufm. Costenoble a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Schreiber a. Dinsbrück. — Hr. Kaufm. Köhne a. Münster. — Hr. Part. v. Schack u. Hr. v. Liphardt a. Berlin. — Hr.

Dr. med. Rosenberg, K. Ruf. Hofrath a. Dorpat. — Hr. Intendanturrath Klatten a. Magdeburg. — Hr. Kammerherr v. Frosen a. Retha. — Die Herrn. Kaufl. Lücke u. Leitlof a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Fock a. Bremen.

Stadt Zürich: Die Herrn. Kaufl. Gädick, Schondorf, Securie u. Part. Levin a. Berlin. — Hr. Kaufm. Brandes a. Frankfurt. — Die Herrn. Kaufl. Busch u. Schoch a. Naumburg. — Hr. Kaufm. Webe a. Halberstadt. — Hr. Kaufm. Asten a. Eisenach. — Hr. Pred. Ehrenhaus a. Siegbach. — Frau Präsidenten Wahlmann a. Naumburg. — Hr. Ser.-Amtm. Bertram u. Hr. Stud. v. Kabil a. Weitin. — Die Herrn. Stud. jur. Dumrath u. Schulz, Hr. Apotheker Wilhelm a. Berlin. — Hr. Amtm. Hornickel a. Weisand. — Die Herrn. Kaufl. König u. Lehmann a. Magdeburg. — Die Herrn. Kaufl. Boigt, Böhme, Schmidt u. Schulz a. Ebersfeld. — Hr. Dr. jur. Dittmar a. Lübeck.

Goldnen Ring: Hr. Rittmeister v. Arnstädt a. Stefen. — Hr. Kaufm. Wessels a. Bremen. — Die Herrn. Kaufl. Herz u. Detroit a. Braunschweig. — Hr. Amtm. Sander und Hr. Lehrer Stoll a. Lichtenburg. — Hr. Walter Müller a. Weimar. — Hr. Portepéesführ. v. Beaulieu a. Torgau. — Die Herrn. Juwelier Wilmann, Teves, Dicoet a. Bremen. — Hr. Kaufm. Braun a. Wolfenbüttel. — Die Herrn. Kaufl. Teckling u. Bornemann a. Minden. — Hr. Kaufm. Fanger a. Amsterdam. — Frau. Gramberg. a. Oldenburg. — Hr. Kaufm. Diez a. Pforzheim. — Hr. Kaufm. Auerbach a. Lennep. — Hr. Kaufm. Rudolph a. Lemgo.

Goldnen Löwen: Hr. Pfst. Dr. Stern a. Eilenburg. — Hr. Stud. jun. Bucher a. Hamburg. — Hr. Kunstdirector Blumme a. Halberstadt. — Hr. Kaufm. Apel a. Nordhausen. — Hr. Kaufm. Hoffmann a. Wittenberge. — Hr. Kaufm. Freier a. Bremen. — Die Herrn. Kaufl. Heletob, Danneberg und Kehler a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Dombrowsky a. Leipzig. — Hr. Juwelier Frankenheim a. Kassel. — Wad. Eberhardt a. Burg. — Hr. Kaufm. Eichstedt a. Hamburg. — Hr. Kaufm. Edenthal a. Halberstadt. — Hr. Oberst v. Rodow a. Potsdam. — Hr. Part. Trebes m. Kam. a. London.

3 Schwäne: Wad. Künth a. Berlin. — Hr. Kaufm. Hornung a. Wallhausen. — Hr. Kaufm. Cohn a. Dessau. — Hr. Architect Collmann a. Leipzig.

Schwarzen Vär: Hr. Kaufm. Franke a. Naumburg. — Hr. Lehrer Richter a. Löwendorf. — Frau Obersteuer-Controll. Vennewitz u. Sohn a. Schladiß. — Hr. Kunstgärtner Franke a. Poedam. — Hr. Büchsenmacher Meyer a. Edmerda. — Hr. Förster Kadersich a. Nordhausen. — Hr. Cand. phil. John a. Wittenwaide. — Hr. Oeconom Zahn a. Leimbach. — Hr. Amtsverw. Kurze a. Querfurt. — Hr. Architect Niemeyer a. Frankfurt. — Hr. Portepéesführ. v. Rothe a. Saarlouis. — Hr. Stud. jur. Herzfeld u. Hr. Stud. phil. Herzfeld a. Berlin.

Bekanntmachungen.

Hierdurch mache ich die Anzeige, daß der Vorkweiler 1834er Jungferngewächs angekommen ist. Die Flasche wird mit 1 1/2 Thlr. verkauft und bitte ich, daß man mir gefällige Aufträge darauf wolle recht bald zukommen lassen, damit ich im Stande bin, recht Vielen von diesem ausgezeichneten Weine, der eine Seltenheit ist, zukommen zu lassen. Die Flaschen sind mit den eigens dazu bestimmten Et quets und Siegel versehen.

G. Kawaald.

Punsch, Extrakt, Cardinal- und Bischoffsenz erhielt Kommissionslager aus der Fabrik von J. D. Waldschmidt in Weklar und verkauft zu den Fabrikpreisen die Bout. Punsch-Extrakt mit 1 Thlr., das Fläschchen Essenz mit 12 1/2 Sgr. und kleinere mit 5 Sgr. Die Weinhandlung von G. Kawaald.